LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21594**

05.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8660 vom 28. August 2026
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/21068

Was unternimmt das Justizministerium zur Abschiebung ausreisepflichtiger Straftäter?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Coesfelder Liste wurde im November 2024 auf Initiative des NRW-Fluchtministeriums erstellt. Die Zentrale Ausländerbehörde in Coesfeld will damit den Kommunen in NRW bei der Abschiebung von ausreisepflichtigen Menschen helfen. Die Liste ist nach dem tödlichen Anschlag in Solingen im August 2024 in Auftrag gegeben worden.

Die Zentrale Ausländerbehörde in Coesfeld hatte der Stadt Köln in einer Liste 471 ausreisepflichtige Personen genannt. Laut Analyse der Polizei haben 152 Personen dieser Liste - und damit jede dritte - insgesamt 568 Straftaten begangen. Dies Zahl wurde von der Stadt Köln allerding nicht bestätigt. Es lägen derzeit keine Informationen vor, ob es sich hier um Straftäter, also rechtskräftig verurteilte Personen handle oder ob sich die Zahlen auf gegebenenfalls in der Vergangenheit geführte Ermittlungsverfahren bezögen.[1]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8660 mit Schreiben vom 2. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. Ab wann hatte das Justizministerium Kenntnis von der Coesfelder Liste?

Das Ministerium der Justiz hat erstmalig durch die Presseberichterstattung von einer Auflistung im Sinne der Fragestellung Kenntnis erlangt.

2. Bei wie vielen der Personen auf der gesamten Liste, wobei um Auflistung nach Kommunen gebeten wird, handelt es sich um rechtskräftig verurteilte Straftäter?

[1] Jochen Hilgers in WDR vom 25.08.2026: „152 Straftäter aus Köln auf der Abschiebeliste“, abgerufen unter https://www1.wdr.de/nrw/koeln/koeln-auslaenderamt-abschiebeskandal-liste-coesfeld-100.html (letzter Zugriff: 28.08.2026)

Datum des Originals: 02.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 14. und 17.09.2026 berichtet, der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln habe ihm mitgeteilt, dass ihm zur Beantwortung der Kleinen Anfrage durch das Polizeipräsidium in Köln mit Schreiben vom 09.09.2026 eine dort geführte Aufstellung mit insgesamt 223 Personen aus der sogenannten „Coesfelder Liste“ übermittelt worden sei, die nach dem dortigen Bearbeitungsstand seit 2011 im polizeilichen Vorgangsbestand als Tatverdächtige erfasst worden seien. Diese Aufstellung habe den damaligen Zwischenstand einer zu diesem Zeitpunkt noch am Anfang stehenden sowie fortlaufenden Auswertung des Polizeipräsidiums in Köln abgebildet und sei nicht abschließend gewesen. Soweit der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hinsichtlich dieser 223 Personen keine Feststellungen im Sinne der Fragestellung habe treffen können, seien diese Daten an die übrigen Staatsanwaltschaften im Bezirk des Generalstaatsanwalts in Köln übermittelt worden. Der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf sowie dem Generalstaatsanwalt in Hamm sei die vorbezeichnete Aufstellung des Polizeipräsidiums in Köln übersandt worden.

In diesem Zusammenhang hat mir der Generalstaatsanwalt in Köln unter dem 14.09.2026 berichtet, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hinsichtlich 109 Personen und die Leitende Oberstaatsanwältin in Bonn hinsichtlich zweier weiterer Personen rechtskräftige Verurteilungen festgestellt habe. Die Leitende Oberstaatsanwältin in Aachen habe keine entsprechenden Feststellungen getroffen.

Den Berichten der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf vom 15.09.2026 sowie des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 14.09.2026 zufolge sei dort eine Auswertung in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich nicht zu leisten gewesen. Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf habe lediglich in Bezug auf ein eindeutig ihrem Geschäftsbereich zuzuordnendes Verfahren eine Überprüfung im Hinblick auf rechtskräftige Verurteilungen durchführen können, welche jedoch keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung ergeben habe.

3. Welche Straftaten wurden von diesen Personen begangen?

Dem in der Antwort auf Frage 2 genannten Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 14.09.2026 zufolge liegen den rechtskräftigen Verurteilungen folgende Straftaten zugrunde:

Strafgesetzbuch (StGB):

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145a StGB), Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), versuchter Totschlag in einem minderschweren Fall (§§ 212, 213, 22, 23 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Nachstellung (§ 241a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Diebstahl mit Waffen / Bandendiebstahl / Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB), Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB), Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a StGB), Raub (§ 249 StGB), Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB), Hehlerei (§ 259 StGB), Gewerbsmäßige Hehlerei / Bandenhehlerei (§ 260 StGB), Gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB), Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 276 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB).

Strafrechtliche Nebengesetze:

Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG)), Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG), Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz / Unerlaubter Aufenthalt (§ 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)), Straftaten nach dem Ausländergesetz (§ 92 Ausländergesetz (AuslG) - alte Fassung), Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 6 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Straftaten nach dem Waffengesetz (§ 52 Waffengesetz (WaffG)), Verstoß gegen eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung (§ 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)), unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln (§ 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG)).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

4. Wird von Seiten der Justiz regelmäßig überprüft und mit den Ausländerbehörden abgeglichen, ob es sich bei rechtskräftig verurteilten Straftätern um ausreisepflichte Personen handelt?

Zu der Unterrichtung der Ausländerbehörden über die Einleitung und den Ausgang von Verfahren in Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer durch Gerichte und Staatsanwaltschaften wird zunächst Bezug genommen auf die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 8320 vom 30. Juni 2026 (LT-Drs. 18/20843).

Sofern es sich bei einer rechtskräftigen Verurteilung um eine zu vollstreckende (Gesamt-)Freiheitsstrafe handelt, gilt Folgendes:

Nach der Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 20. August 1985 prüft die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen mindestens bei Einleitung der Vollstreckung, zum Halbstrafenzeitpunkt und zum Zweidrittelzeitpunkt, ob von der (weiteren) Vollstreckung einer Strafe abgesehen werden kann [§ 456 a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO)] und teilt dies der zuständigen Ausländerbehörde alsbald mit [§ 17 Absatz 1 Satz 2 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)].

Im Übrigen unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über den in Betracht kommenden Entlassungszeitpunkt, wenn die Staatsanwaltschaft die Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Absatz 1 StGB befürwortet oder beantragt, damit die Ausländerbehörde in die Lage versetzt wird, die Abschiebung des Verurteilten ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen.

Die Organisation von Abschiebungen aus der Haft setzt einen effektiven Informationsaustausch zwischen zuständiger Ausländerbehörde, Strafvollstreckungsbehörde und Justizvollzugsanstalten voraus. Die Justizvollzugsbehörden sind im Rahmen des Verfahrens zur Vorbereitung von Abschiebungen aus der Haft insofern betroffen, als sie nach § 74 Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung den Ausländerbehörden die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft und von Sicherungsverwahrung sowie den Zeitpunkt der hälftigen Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe ebenso mitteilen, wie die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt sowie die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung. Die Verpflichtungen werden durch die Vollzugsgeschäftsordnung Nordrhein-Westfalen sowie durch den Gemeinsamen Runderlass vom 29. April 2022 zur Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen konkretisiert.

5. Wie unterstützt das Justizministerium die Ausländerbehörden bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Straftäter?

Die Organisation und Durchführung von Abschiebungen sowie die Fach- und Dienstaufsicht über die Ausländerbehörden im Rahmen von Abschiebungen fällt nicht in die Zuständigkeit des Ministeriums der Justiz.

Im Übrigen befindet sich das Ministerium der Justiz mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im regelmäßigen fachlichen Austausch zu Fragen von beiderseitigem Interesse. So hat das Ministerium der Justiz im Jahr 2025 gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration einen Fachaustausch zwischen mit Rückführungen und Abschiebungshaft betrauten Praktikerinnen und Praktiker der Ausländerbehörden und Richterinnen und Richtern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu praktischen Arbeitsabläufen organisiert. Dieses Austauschformat wurde an den Standorten der fünf Bezirksregierungen angeboten und soll fortgesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.